

# **BVGer D-335/2021 vom 22. Dezember 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-335\\_2021\\_d20201222](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-335_2021_d20201222)

FR: TAF D-335/2021 du 22 décembre 2020

IT: TAF D-335/2021 del 22 dicembre 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 22. Dezember 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige

D-335/2021 Seite 7 Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die

D-335/2021 Seite 8 Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer sei eigenen Angaben zufolge ausgereist, weil er eine Verhaftung befürchtet habe aufgrund seiner Teilnahme an einer Protestveranstaltung. Diese Befürchtung beruhe auf dem Telefonanruf eines Kollegen, der ihm gesagt habe, er sei von Überwachungskameras identifiziert worden. Es sei jedoch nicht klar, wie der betreffende Kollege an diese Information gelangt sein soll. Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar, wie er anhand der Videoaufnahmen an einer Veranstaltung identifiziert worden sein könne, bei welcher über 100'000 Personen zugegen gewesen seien. Weiter bleibe unverständlich, weshalb der Beschwerdeführer bis zur Ausreise (...) Monate habe verstreichen lassen, wenn er tatsächlich eine Festnahme befürchtet hätte. Selbst nach dem geltend gemachten Auftauchen von Männern in Zivil bei den Beschwerdeführenden zu Hause hätten sie noch mehr als einen Monat mit der Ausreise zugewartet. Die Angaben des Beschwerdeführers dazu, was er in diesem Zeitraum gemacht und wo er sich aufgehalten habe, erwiesen sich zudem als uneinheitlich. Zu Beginn habe er erklärt, dass er sich für zehn Tage versteckt habe. Auf die spätere Frage, wo er danach gelebt habe, habe er keine Angaben machen können. Entsprechendes gehe auch aus der spontanen Erzählung nicht hervor. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die Behörden nicht intensiver nach ihm gesucht und keinen Kontakt zu ihm aufgenommen hätten. Seine Schilderungen wiesen überdies zahlreiche Widersprüche auf. So habe er bei der BzP erklärt, er habe von bei der Protestveranstaltung inhaftierten Gefährten erfahren, dass er von Kameras erfasst worden sei und deshalb festgenommen werden könnte. Bei der Anhörung habe er dagegen ausgesagt, er sei von einem Freund, der nicht verhaftet worden sei, über die wahrscheinlich zu erwartende Festnahme in Kenntnis gesetzt worden. Gemäss den Aussagen bei der BzP habe die betreffende Protestveranstaltung zudem am (...) 2018 stattgefunden, während er bei der Anhörung vom (...) 2018 gesprochen habe. Der Beschwerdeführer sei ferner nicht Mitglied einer Partei gewesen und habe sich unterschiedlich zu seiner Teilnahme an politischen Versammlungen geäussert. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass er den heimatlichen Behörden aufgrund eines besonde-

D-335/2021 Seite 9 ren politischen Profils bekannt gewesen wäre. Ausserdem habe er den Vorfall vom (...) 2018, bei welchem er von zivil gekleideten Personen zu Hause gesucht worden sei, erstmals bei der Anhörung erwähnt, obwohl er bereits während der BzP gefragt worden sei, ob ihn die Polizei zu Hause aufgesucht habe. Dieses Sachverhaltselement erweise sich daher als nachgeschoben. Insgesamt seien die Vorbringen als unglaublich einzustufen. Daran vermöchten auch die vorgelegten Beweismittel nichts zu ändern. Vielmehr lägen berechtigte Gründe für die Annahme vor, dass diese teilweise mit Täuschungsabsicht im Hinblick auf das Asylverfahren angefertigt worden seien. Der Beschwerdeführer mache sodann geltend, er habe sich exilpolitisch betätigt, indem er sich abwertend über die Regierung seines Heimatstaates geäussert habe. Davon würden Videoaufnahmen existieren, welche im Internet abrufbar seien. Angesichts der unglaublichen Asylvorbringen sei auch im unwahrscheinlichen Fall, dass diese Äusserungen den aserbaidischen Behörden zur Kenntnis gelangt seien, nicht davon auszugehen, dass dies eine unrechtmässige Strafverfolgung nach sich ziehen würde.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, das SEM sei seiner Pflicht zur richtigen und vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht nachgekommen. Wesentliche Aspekte seien in der angefochtenen Verfügung unberücksichtigt geblieben und der länderspezifischen Situation sei keine Beachtung geschenkt worden, womit die Vorinstanz ihre Begründungspflicht und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletze. Es werde namentlich nicht erwähnt, dass der Beschwerdeführer während der Haft im Jahr 2017 Folter und Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei. Zudem würden die geltend gemachten Ereignisse nach der Ausreise und die diesbezüglichen Beweismittel, insbesondere zu den exilpolitischen Aktivitäten und deren Auswirkungen auf die Familie in Aserbaidschan, beinahe komplett ausser Acht gelassen. Es werde lediglich in einem Satz erwähnt, es könnte allenfalls ein Strafverfahren wegen Beleidigung der Behörden eingeleitet werden, was rechtsstaatlich legitim wäre. Damit verkenne das SEM die Menschenrechtssituation in Aserbaidschan und ignoriere Inhalt und Wirkung der exilpolitischen Aktivitäten. Der Beschwerdeführer habe in der Schweiz an vier bedeutsamen Kundgebungen gegen die aserbaidische Regierung teilgenommen. Nach einer solchen sei die Polizei mit einem Durchsuchungsbefehl zum Haus seines Vaters gekommen. Dieser sei zudem auf die Polizeiwache gebracht und verhört worden, um den Aufenthaltsort der Beschwerdeführenden in Erfahrung zu bringen. Die betreffenden Ereignisse würden in einem Schreiben der Schwester des

D-335/2021 Seite 10 Beschwerdeführers bestätigt. Weiter sei dem in Kopie eingereichten Gerichtsbeschluss vom (...) 2019 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer wegen grober Verletzung der öffentlichen Ordnung angeklagt und für schuldig befunden worden sei. Es werde darin seine Verhaftung und die Beschlagnahmung seines Eigentums angeordnet. Sodann sei festzuhalten, dass das SEM die Vorbringen der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung weder gehört noch gewürdigt habe. Zur Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen sei anzumerken, dass es sich bei der Demonstration im (...) 2018 um eine – auf Youtube dokumentierte – Kundgebung für I. \_\_\_\_\_ handle, welche am (...) 2018 stattgefunden habe. Das Datum sei von den Beschwerdeführenden an der BzP korrekt wiedergegeben worden, während sie bei der Anhörung vom (...) 2018 gesprochen hätten. Es sei ihnen heute schleierhaft, wie sie auf dieses Datum gekommen seien. Der Beschwerdeführer glaube sich zu erinnern, dass er seine Ehefrau vor der Anhörung korrigiert

und darauf hingewiesen habe, die Kundgebung sei am (...) 2018 gewesen. Die Beschwerdeführerin habe gedacht, sie habe sich getäuscht und das von ihrem Ehemann genannte Datum unhinterfragt übernommen. Im erwähnten Youtube-Video sei ferner erkennbar, dass an der Demonstration lediglich mehrere Tausend und nicht 100'000 Personen teilgenommen haben dürften. Oppositionelle Kundgebungen könnten Aserbaidschan ausschliesslich im (...) abgehalten werden. Dieses sei auf allen Seiten von Wohnhäusern umgeben, in welchen Kameras installiert seien. Zudem würden von der Polizei organisierte Personen in Zivilkleidung jeweils Filmaufnahmen von den Demonstrationen und den Teilnehmern erstellen. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass die Menschen an den Rändern der Kundgebung besonders gut ersichtlich seien und folglich das Wegstossen des Polizisten durch den Beschwerdeführer von einer Kamera erfasst worden sei. Zwar habe er darüber keine Gewissheit; die späteren Ereignisse legten jedoch nahe, dass er tatsächlich identifiziert worden sei. Dabei sei unerheblich, dass er von den Behörden nicht sofort respektive nicht mit der von der Vorinstanz erwarteten Intensität gesucht worden sei. Vielmehr erscheine es naheliegend, dass sie ihn zunächst einfach hätten mitnehmen wollen und erst dann, als er nicht auffindbar gewesen sei, offiziell nach ihm gesucht hätten. Der Beschwerdeführer habe sodann lebensnah und detailliert geschildert, dass er sich zuerst zehn Tage versteckt habe, bevor er wieder – unter Einhaltung bestimmter Vorsichtsmassnahmen – seiner Arbeit nachgegangen sei, wobei er sich in dieser Zeit nur unregelmässig zu Hause aufgehalten habe. Die Annahme der Vorinstanz, von politischer Verfolgung betroffene Personen könnten das Land innerhalb von Stunden oder Tagen verlassen, sei wirklichkeitsfremd. Oft werde die Entwicklung der Situation abgewartet und es brauche Zeit,

D-335/2021 Seite 11 um den Ausreiseentscheid zu fällen sowie einen Schlepper zu organisieren. Weiter sei anzumerken, dass der Beschwerdeführer die Frage bei der BzP, ob er von der Polizei gesucht worden sei, verneint habe, weil er die Personen in zivil, die am (...) 2018 bei ihnen vorbeigekommen seien, nicht als Polizisten wahrgenommen habe, obschon es sich tatsächlich um Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden gehandelt haben müsse. Sodann habe die Vorinstanz jegliche Prüfung der eingereichten Beweismittel verweigert, ohne konkreten Hinweis auf betrügerisches Verhalten. Es sei zu bedenken, dass es bei der aktuellen Lage in Aserbaidschan üblich sei, Aktivisten und Oppositionelle mit Festnahmen, Misshandlungen oder durch Anhängen von erfundenen Delikten unter Druck zu setzen. Dabei könnten nicht nur prominente Oppositionelle, sondern Personen mit ganz unterschiedlichen politischen Profilen ins Visier der Behörden geraten. Regelmässig würden ohne Beweise Haftstrafen verhängt, wenn auch oftmals nur kurze. Die ernsthaften Nachteile seien vor allem in den Haftbedingungen zu sehen, bei welchen Folter und Misshandlungen an der Tagesordnung seien. Es gebe zudem Berichte, wonach die aserbaidischen Behörden Angehörige von im Exil tätigen Aktivisten befragen und einschüchtern würden. Der Beschwerdeführer gestehe ein, dass er nur einer von Tausenden aserbaidischen Bürgern sei, welche genug hätten von der autoritären "Familien"-Herrschaft und der damit einhergehenden Korruption und Repression. Aus diesem Grund habe er begonnen, an Kundgebungen der Opposition teilzunehmen, wobei er dieses Engagement in der Schweiz fortgesetzt habe. Als er bei einer Veranstaltung am (...) 2019 eine Rede gegen das diktatorische Regime gehalten habe, sei die Polizei zwei Tage später bei seiner Familie in Aserbaidschan erschienen. Die Rede sowie die weiteren Demonstrationen in der Schweiz seien gefilmt worden und auf Youtube öffentlich zugänglich.

### **E. 4.3**

In seiner Vernehmlassung führte das SEM aus, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung im freien Bericht eine Folter nicht erwähnt habe. Es erstaune, dass er auch bei der folgenden Frage – ob er alle Gründe für die Ausreise genannt habe – keine solche Episode geschildert habe. Danach sei er gefragt worden, ob er weitere Kontakte mit den Behörden gehabt habe oder von den Behörden in irgendeiner Weise bestraft worden sei, woraufhin er wiederum verschwiegen habe, gefoltert worden zu sein. Das Auslassen eines derart wichtigen Ereignisses trotz verschiedenen Gelegenheiten, dieses darzulegen, lasse darauf schliessen, dass es sich nicht tatsächlich zugetragen habe. Weiter seien die Ausführungen des Beschwerdeführers auf die konkrete Frage hin, wie sein Leben nach der Entlassung aus der Haft ausgesehen habe, sehr vage und unsubstanziert

D-335/2021 Seite 12 ausgefallen. Es sei daher nicht glaubhaft, dass er während seiner Haft im Jahr 2017 gefoltert worden sei. Zu Unrecht werde weiter kritisiert, das SEM habe die exilpolitischen Aktivitäten nicht korrekt gewürdigt. Der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, die aserbaidischen Behörden hätten zwei Tage, nachdem er bei einer Kundgebung in H. \_\_\_\_\_ eine Rede gehalten habe, seinen Vater festgenommen. Es sei weder ersichtlich noch werde vom Beschwerdeführer erklärt, wie die Behörden von seiner Rede hätten Kenntnis erhalten sollen. Nachdem es keine Beweise für die Festnahme des Vaters gebe, handle es sich dabei um eine blosser Behauptung. Auf Beschwerdeebene seien sodann drei Links von Youtube-Videos vorgelegt worden. Zwei davon wiesen weniger als hundert Views auf, während eines gegen 100'000 Views verzeichne. Letzteres datiere indessen vom 17. Juni 2020 und erscheine nicht relevant, nachdem der Beschwerdeführer nicht habe glaubhaft machen können, dass er über ein in Aserbaidschan bekanntes politisches Profil verfüge. Sodann handle es sich beim Schreiben der Schwester des Beschwerdeführers um eine blosser Behauptung. Weiter treffe es nicht zu, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin im Asylentscheid in unzulässiger Weise nicht berücksichtigt worden seien. Grund für die Ausreise seien ausschliesslich die geltend gemachten Probleme des Beschwerdeführers gewesen, während seine Ehefrau nicht persönlich verfolgt worden sei. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass die allgemeine Lage von Aktivisten und Oppositionellen in Aserbaidschan nicht ausreiche, um die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu begründen. Es sei hervorzuheben, dass ein im Heimatstaat ersichtliches politisches Profil des Beschwerdeführers nicht vorliege. Folglich könne ausgeschlossen werden, dass er von Seiten heimatlichen Behörden aufgrund seiner politischen Ansichten verfolgt werde.

### **E. 4.4**

In der Replik wurde ausgeführt, es treffe zu, dass der Beschwerdeführer bei der Anhörung vom 15. September 2020 in der freien Erzählung die – in der BzP bereits angesprochenen – Folterungen vorerst nicht erwähnt habe. Dies liege offensichtlich daran, dass er nach den Gründen für die Ausreise gefragt worden sei und seine Erzählung daher mit den Ereignissen aus dem Jahr 2018 begonnen habe. Zwei Fragen später sei er jedoch darauf zurückgekommen und habe seine Festnahme beschrieben sowie deren Konsequenzen im Folgenden näher erläutert. Es habe dieses zentrale Ereignis somit keineswegs ausgelassen. Es sei sachfremd und tatsachenwidrig, wenn das SEM aus diesen Umständen schliesse, der Vorfall habe nicht stattgefunden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen Erfahrungen in Haft sowie deren Folgen könnten zudem nicht als vage und substanzlos bezeichnet werden; zudem stimmten sie mit den

D-335/2021 Seite 13 Darlegungen der Ehefrau überein. Unberechtigt sei auch der Vorwurf der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe nicht erklären können, wie die heimatischen Behörden von seiner Rede an der Demonstration in H. \_\_\_\_\_ erfahren haben sollen. Zudem habe er mit der schriftlichen Bestätigung der Schwester durchaus Belege für die Verhaftung des Vaters vorgelegt, welche von der Vorinstanz jedoch nicht korrekt gewürdigt worden seien. Es werde versucht, weitere Beweismittel zu beschaffen, was sich jedoch als schwierig erweisen dürfte. Bereits eingereicht werden könne das Original des Gerichtsurteils vom (...) 2019. Weiter hätte das SEM die Aussagen der Ehefrau angemessen berücksichtigen müssen, selbst wenn die Asylgründe nur den Ehemann betreffen. Ihre Angaben würden insbesondere wesentliche Vorbringen des Beschwerdeführers bestätigen und damit seine Glaubwürdigkeit stützen. Es treffe überdies nicht zu, dass die Beschwerdeführenden vage und substanzlose Behauptungen aufgestellt hätten, aus welchen sich erhebliche Ungereimtheiten ergäben. In Bezug auf das politische Profil des Beschwerdeführers sei festzuhalten, dass das korrupte Regime in Aserbaidschan willkürlich gegen kritische Bürger vorgehe und es der gängigen Praxis entspreche, unliebsame Personen unter falschem Vorwand zu verhaften. Die eingereichten Videos betreffend die exilpolitischen Aktivitäten seien selbsterklärend und verfahrensrelevant. Abschliessend sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer offensichtlich psychisch angeschlagen sei und sich zeitweise in psychotherapeutischer Behandlung befunden habe.

### **E. 5.1**

Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen eines Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, weitgehend widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der Vorkommnisse, welche bei objektiver Betrachtung plausibel erscheint. Von unglaublichen Ausführungen ist dagegen bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen auszugehen. Entscheidend ist, ob bei einer Gesamtbeurteilung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführenden sprechen, überwiegen oder nicht. Demgegenüber reicht es für die Glaubhaftmachung nicht aus, wenn der Inhalt eines Vor-

D-335/2021 Seite 14 bringens zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Umstände wesentliche Elemente gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BvGE 2015/3 E. 6.5.1, BvGE 2013/11 E. 5.1).

### **E. 5.2.1**

Die Beschwerdeführenden gaben an, sie hätten ihren Heimatstaat verlassen, weil sie befürchtet hätten, der Beschwerdeführer werde nach seiner Teilnahme an einer Demonstration im (...) 2018 verhaftet. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass beide anlässlich der BzP erklärten, die betreffende Kundgebung habe am (...) 2018 stattgefunden (vgl. A6, Ziff. 7.01 und A8, Ziff. 7.01). Bei der Anhörung berichteten sie dagegen wiederum übereinstimmend, die Ausreise sei aufgrund einer Demonstration am (...) 2018 erfolgt (vgl. A20, F34 und A25, F32 S. 6). Als der Beschwerdeführer auf diese

unterschiedlichen Daten angesprochen wurde, liess er sich die betreffende Passage der BzP zeigen und meinte, dass es damals bestimmt ein Missverständnis gegeben habe (vgl. A26, F44). Bei der Rückübersetzung machte er weitere Angaben dazu und erklärte ausdrücklich, die Demonstration habe am (...) 2018 stattgefunden (vgl. A26, S. 9). Die Beschwerdeführerin konnte sich die verschiedenen Angaben ebenfalls nicht erklären und führte aus, sie habe sich möglicherweise geirrt, aber ihr Mann sei besser informiert, da er schliesslich an der Kundgebung teilgenommen habe (vgl. A25, F53 f.). Auf Beschwerdeebene wurde demgegenüber unter Verweis auf ein Youtube-Video von einer Kundgebung am (...) 2018 geltend gemacht, dass das an der BzP genannte Datum korrekt gewesen sei. Die Beschwerdeführenden könnten sich heute nicht mehr erklären, wie sie auf das falsche Datum gekommen seien. Dieses stamme wahrscheinlich vom Beschwerdeführer, der seine Ehefrau vor der Anhörung korrigiert und darauf hingewiesen habe, die Kundgebung habe am (...) 2018 stattgefunden (vgl. Beschwerdeschrift, S. 8). Diese Erklärung erscheint wenig überzeugend. Einerseits bestand der Beschwerdeführer bei der Anhörung darauf, dass die Kundgebung im (...) gewesen sei und die Angabe an der BzP nicht zutrefte. Zudem machten weder er noch die Beschwerdeführerin – die beide auf die unterschiedlichen Daten angesprochen wurden – geltend, sie hätten sich im Vorfeld der Anhörung über den Zeitpunkt der Kundgebung unterhalten, wobei der Beschwerdeführer seine Ehefrau wegen des vermeintlich falschen Datums korrigiert habe. Bei der betreffenden Kundgebung handelt es sich um das entscheidende Ereignis, welches die Ausreise veranlasst haben soll. Es wäre daher zu erwarten, dass beide Beschwerdeführenden in der Lage wären, dieses zeitlich einzuordnen.

D-335/2021 Seite 15

### **E. 5.2.2**

Weiter wies das SEM zu Recht darauf hin, dass die Angaben dazu, wo sich der Beschwerdeführer nach der angeblichen Teilnahme an der Demonstration aufgehalten habe, nicht nachvollziehbar und widersprüchlich ausgefallen sind. So führte dieser bei der BzP aus, dass er sich zuerst zehn Tage lang bei den Schwiegereltern sowie einer Tante versteckt habe, bevor er nach Hause zurückgekehrt sei (vgl. A6, Ziff. 7.01). Auch die Beschwerdeführerin erklärte bei ihrer BzP, ihr Ehemann habe sich versteckt, indem er vier Tage bei ihren Eltern und sieben Tage bei seiner Tante geblieben sei. Danach sei er zu Hause gewesen und habe gearbeitet (vgl. A8, Ziff. 7.02). Anlässlich der Anhörung brachte der Beschwerdeführer vor, er habe – nachdem er von einem Freund telefonisch darüber informiert worden sei, dass er verhaftet werden könnte – einmal bei seinem Onkel übernachtet und in der Folge fünfzehn Tage nicht mehr gearbeitet. Zwischen dem (...) und dem (...) 2018 sei er bei seinen Schwiegereltern respektive seiner Tante geblieben, bevor er die Arbeit wieder aufgenommen habe. Er habe sich dabei abwechselnd an verschiedenen Orten aufgehalten, mal in der eigenen Wohnung, mal bei seiner Tante oder einem Onkel. Nachdem er von drei Personen in zivil zu Hause gesucht worden sei, habe er auch nicht mehr jeden Tag zur Arbeit erscheinen können (vgl. A20, F34). Auf die konkrete Frage, wo er sich ab dem (...) 2018 aufgehalten habe, erklärte er, dass er zwar nach Hause gekommen sei, sich aber in der folgenden Zeit kaum dort aufgehalten habe (vgl. A20, F67 f.). Die Beschwerdeführerin sprach an der Anhörung ebenfalls davon, dass sich ihr Mann vom (...) bis zum (...) 2018 versteckt habe (vgl. A25, F32 S. 6). Weiter führte sie aus, er sei von (...) bis zur Ausreise lediglich drei bis vier Mal in ihrer Wohnung gewesen (vgl. A25, F32 S. 6 f.). Dies widerspricht diametral ihren Aussagen bei der BzP, wonach er sich etwa zehn

Tagen versteckt habe und dann wieder zu Hause gewesen sei. Eine nachvollziehbare Erklärung für die unterschiedlichen Angaben konnte sie nicht geben (vgl. A25, F52). Angesichts der uneinheitlichen Aussagen der Beschwerdeführenden bleibt unklar, wo sich der Beschwerdeführer nach der Demonstration im (...) 2018 aufgehalten haben soll und ob er nur selten oder gar mehrheitlich zu Hause gewesen sei. Es fällt zudem auf, dass die Beschwerdeführenden anlässlich der Anhörung beide davon sprachen, dass sich der Beschwerdeführer vom (...) bis zum (...) 2018 versteckt habe – eine Angabe, die offensichtlich nur dann Sinn macht, wenn die Demonstration tatsächlich am (...) 2018 stattgefunden hätte, was indessen gemäss der Beschwerdeschrift unzutreffend sein soll. Wäre die Kundgebung dagegen Ende (...) gewesen, hätte sich der Beschwerdeführer danach noch rund (...) Monate im Heimatstaat aufgehalten, wobei er mehrheitlich seiner Arbeit nachgegangen sein will (vgl.

D-335/2021 Seite 16 A20, F11 und F34). Dies erscheint eine relativ lange Zeit, wenn er tatsächlich befürchtet hätte, dass er jederzeit verhaftet werden könnte. Der Umstand, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelingt, konsistente Angaben zum Aufenthaltsort des Beschwerdeführers während dieses Zeitraums zu machen, lässt erhebliche Zweifel an ihren Vorbringen aufkommen.

### **E. 5.2.3**

In den Ausführungen der Beschwerdeführenden anlässlich ihrer jeweiligen BzP finden sich sodann keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer im Anschluss an die Kundgebung im (...) 2018 behördlich gesucht worden wäre. Er selbst gab zwar an, er wisse "zu 100%", dass er gesucht werde. Diese Annahme begründete er jedoch allein mit den Erlebnissen in Haft im Jahr 2017 sowie Informationen, die er von Kollegen erhalten habe (vgl. A6, Ziff. 7.01). Er verneinte zudem ausdrücklich, jemals zu Hause von der Polizei gesucht worden zu sein (vgl. A6, Ziff. 7.02). Die Beschwerdeführerin erklärte auf die Frage hin, wie sich die geltend gemachte Suche nach ihrem Ehemann geäußert habe und was sie von dieser bemerkt habe, dass er bei der genannten Protestaktion von Kameras registriert worden sei. Kollegen hätten ihn gewarnt, dass Mitstreiter von ihnen verhaftet worden seien und er ebenfalls festgenommen werden könnte (vgl. A8, Ziff. 7.02). Bei der Anhörung machten indessen beide geltend, am (...) 2018 seien drei Männer in zivil zu ihnen nach Hause gekommen. Diese hätten sich nicht ausgewiesen, nach dem (abwesenden) Beschwerdeführer gefragt und gemeint, dieser wisse, weshalb sie nach ihm suchten (vgl. A20, F34 S. 7 und A25, F32 S. 6). Als der Beschwerdeführer später erneut gebeten wurde, die konkreten Hinweise dafür zu nennen, dass er im Heimatland verfolgt werde, meinte er, dies habe mit seinem "inneren Gefühl" zu tun; zudem habe sein Nachbar ihm gesagt, er habe ein Auto gesehen, das die ganze Zeit vor seiner Wohnungstür gestanden habe. Weitere Hinweise habe es nicht gegeben (vgl. A20, F57 ff.; vgl. auch A26, F28 ff.). Auf Beschwerdeebene wurde diesbezüglich ausgeführt, der Beschwerdeführer habe den Besuch der drei Personen am (...) 2018 bei der BzP nicht erwähnt, weil diese zivil gekleidet gewesen seien und er sie nicht als Polizisten wahrgenommen habe. Bei der Frage nach weiteren Hinweisen auf seine Verfolgung sei ihm nicht in den Sinn gekommen, bereits genannte Vorfälle zu wiederholen, weshalb ihm dazu nichts eingefallen sei (vgl. Beschwerdeschrift, S. 11). Diese Erklärungen erscheinen wenig überzeugend, zumal der angebliche Besuch der drei Männer der einzige konkrete Hinweis gewesen wäre, dass die Behörden nach dem Beschwerdeführer suchen. Die Beschwerdeführerin wurde bei ihrer BzP ausdrücklich danach gefragt, was sie von der Suche nach ihrem Ehemann gemerkt

habe. Da sie beim Besuch der drei Männer anwesend gewesen sein will,

D-335/2021 Seite 17 wäre zu erwarten gewesen, dass sie dieses Ereignis – den einzigen direkten Kontakt, den sie mit den Behörden gehabt hätte – erwähnen würde. Sie verwies indessen lediglich auf die Information von Kollegen ihres Mannes, welche ihn vor einer möglichen Verhaftung gewarnt hätten. Sodann ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auf die konkrete Frage nach Hinweisen auf eine Verfolgung sein Gefühl und das von einem Nachbarn beobachtete Auto vor seiner Wohnung erwähnte, wobei es sich bei diesen beiden Punkten um eine Wiederholung seiner Angaben im freien Bericht handelte (vgl. A20, F34 und F57). Es ist nicht nachvollziehbar, dass es ihm nicht in den Sinn gekommen sein soll, die Suche bei ihm zu Hause zu erwähnen, zumal er explizit gefragt wurde, ob es abgesehen von den beiden vorgenannten Elementen – seinem Gefühl und dem geparkten Auto – noch weitere Hinweise auf eine Verfolgung gegeben habe (vgl. A20, F59). Zudem fällt auf, dass beide Beschwerdeführenden dieses wichtige Sachverhaltselement bei der BzP ausgelassen haben, während sie bei der Anhörung – wie schon betreffend das Datum der Kundgebung im (...) 2018 sowie den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers im Anschluss – übereinstimmend andere Angaben gemacht haben. Dies erweckt den Eindruck, dass es sich bei den fluchtauslösenden Ereignissen um konstruierte Vorbringen handelt.

#### **E. 5.2.4**

Angesichts der dargelegten Ungereimtheiten im Zusammenhang mit den geltend gemachten Ausreisegründen gelingt es den Beschwerdeführenden nicht, die Ereignisse im (...) 2018 glaubhaft zu machen. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Ende (...) 2018 an einer Demonstration in D. \_\_\_\_\_ teilgenommen hat, dabei von einer Überwachungskamera erfasst und im Anschluss von den Behörden gesucht worden sein soll. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist zudem festzuhalten, dass es wenig plausibel erscheint, dass sich die aserbaidschanischen Behörden – wenn sie tatsächlich nach dem Beschwerdeführer gesucht hätten – darauf beschränkt hätten, während mehreren Monaten lediglich ein einziges Mal inoffiziell bei ihm zu Hause zu erscheinen und ihn weder vorzuladen noch an seinem Arbeitsplatz nach ihm zu fragen. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der späteren Vorladung vom (...) 2019 um ein authentisches Dokument handelt, zumal dieses keine Sicherheitsmerkmale aufweist und im Länderkontext bekannt ist, dass derartige Unterlagen in Aserbaidschan leicht käuflich erworben werden können (vgl. dazu auch Urteil des BVGer D- 6659/2018 vom 15. Juli 2021 E. 5.4). Ebenso wenig erscheint es glaubhaft, dass der Beschwerdeführer nach seiner Ausreise am (...) 2019 in seiner Wohnung von den Behörden gesucht worden sein soll (vgl. A26, F42).

D-335/2021 Seite 18

#### **E. 5.3**

Neben den Ereignissen im Jahr 2018 machte der Beschwerdeführer geltend, er sei am (...) 2017 bei einem Treffen zur Planung einer Protestaktion verhaftet worden. Insgesamt sei er rund zwanzig Tage in Haft gewesen, wobei er im Gefängnis mit Schlägen, Elektroschocks und auf andere Weise schwer gefoltert worden sei (vgl. A6, Ziff. 7.01 und A20, F38). Sein Vater habe durch die Zahlung eines Bestechungsgeldes erreichen können, dass er lediglich zu zwanzig Tagen Haft verurteilt worden sei, andernfalls hätte ihm eine deutlich höhere Gefängnisstrafe gedroht (vgl. A20, F37 und F40). Hinsichtlich der vorgebrachten Folter

trifft es zwar zu, dass der Beschwerdeführer die Erlebnisse in Haft nicht besonders substantiiert beschrieben hat. Aus den Befragungsprotokollen geht indessen hervor, dass es ihm offenbar schwer gefallen ist, über diese Vorfälle zu sprechen (vgl. A6, Ziff. 7.01; A20, F38 f.; A26, F25). Die befragende Person hat in diesem Zusammenhang nicht weiter nachgehakt. Weiter kann entgegen den Ausführungen in der Vernehmlassung aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer die Ereignisse des Jahres 2017 bei der Anhörung nicht bereits zu Beginn des freien Berichts, sondern erst zwei Fragen später erwähnte (vgl. A20, F34 ff.), nicht darauf geschlossen werden, diese hätten nicht stattgefunden. Unabhängig von der Glaubhaftigkeit der betreffenden Vorbringen ist jedoch festzuhalten, dass diese offensichtlich nicht der Grund für die Ausreise Ende 2018 waren. Vielmehr hielten sich die Beschwerdeführer nach der geltend gemachten Haft des Beschwerdeführers im (...) 2017 noch mehr als ein Jahr lang im Heimatstaat auf. Eigenen Angaben zufolge haben sie damals nicht daran gedacht, das Land zu verlassen (vgl. A20, F53). Diese Ereignisse stehen somit nicht in einem zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang zur Ausreise, weshalb sich diese unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit nicht als asylrelevant erweisen. In der Beschwerde wird diesbezüglich angemerkt, dass sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nicht mit diesen Geschehnissen auseinandergesetzt hat. Dies trifft zu; erst in der Vernehmlassung äusserte sich das SEM zu diesen Umständen und die Beschwerdeführer erhielten die Möglichkeit, im Rahmen der Replik dazu Stellung zu nehmen. Vor diesem Hintergrund ist die – angesichts der fehlenden Asylrelevanz dieser Sachverhaltelemente als nur geringfügig zu erachtende – Verletzung des Anspruchs der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör indessen als geheilt anzusehen. Es rechtfertigt sich daher nicht, die Verfügung aus diesem Grund aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuschicken. Die auf Beschwerdeebene erfolgte Heilung ist im Rahmen des Kostenentscheids zu berücksichtigen.

D-335/2021 Seite 19

#### **E. 5.4**

Auf Beschwerdeebene wurde weiter gerügt, dass das SEM die Aussagen der Beschwerdeführerin bei der Beurteilung der Asylgründe nicht berücksichtigt habe. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass zumindest eine gewisse Auseinandersetzung mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung wünschenswert gewesen wäre. Die Vorinstanz wies aber zutreffend darauf hin, dass sie bei den Befragungen jeweils ausdrücklich auf die Asylgründe ihres Ehemannes verwies und erklärte, sie habe persönlich keine Verfolgungsmassnahmen erlitten (vgl. A8, Ziff. 7.01 und 7.02 sowie A25, F32 und F35). Sie machte lediglich geltend, sie habe insofern Ungerechtigkeiten erlebt, als sie – obwohl dies gesetzlich vorgesehen wäre – keine staatliche Unterstützung für eine Behandlung erhalten habe, nachdem sie mehrere Jahre lang nicht schwanger geworden sei (vgl. A25, F32 S. 6). Zudem sei ihr Haus von einem Erdbeben bedroht gewesen und habe Risse gehabt, wobei ihnen die zuständigen staatlichen Behörden mitgeteilt hätten, dass für solche Fälle kein Budget bestehe (vgl. A8, Ziff. 7.01). Auch wenn diese fehlende staatliche Unterstützung für die Betroffenen durchaus eine gewisse Härte bedeutet haben mag, sind diese Vorbringen offensichtlich nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen. Aus der mangelhaften Berücksichtigung der Vorbringen der Ehefrau in der angefochtenen Verfügung ist den Beschwerdeführer somit kein Nachteil entstanden, da diese nicht geeignet gewesen

wären, zu einer anderen Schlussfolgerung respektive zur Feststellung ihrer Flüchtlingsseigenschaft zu führen. Der Umstand, dass die Vorinstanz sich gar nicht mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandersetzte, ist wiederum im Kostenentscheid zu berücksichtigen.

### **E. 5.5.1**

Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, er habe sich in der Schweiz exilpolitisch betätigt, indem er an verschiedenen Protestkundgebungen teilgenommen habe. Insbesondere habe er bei einer Kundgebung in H.\_\_\_\_\_ am (...) 2019 eine "flammende Rede" gehalten. Zwei Tage später sei sein Vater in Aserbaidschan festgenommen worden und habe einen Tag auf dem Polizeirevier verbringen müssen. Ihm sei gesagt worden, es liege ein Suchbefehl für seinen Sohn vor – dieser sei ihm auch ausgehändigt worden – und es werde Konsequenzen haben, wenn er weiter regierungskritisch auftrete. Nach diesem Vorfall hätten sie jegliche Kontakte zu ihren Angehörigen im Heimatstaat abgebrochen (vgl. A26, F10).

### **E. 5.6**

Aus den eingereichten Fotoaufnahmen und Videos lässt sich erkennen, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz an mehreren Kundgebungen

D-335/2021 Seite 20 teilgenommen hat. Darauf ist auch zu sehen, wie er anlässlich einer Demonstration in H.\_\_\_\_\_ eine Rede hält. Die Veranstaltungen erscheinen indessen eher klein und die Teilnehmerzahl bewegt sich im niedrigen zweistelligen Bereich. Die vorgelegten Internetlinks führen zu Videoclips, welche lediglich um die 100 Views aufweisen. Die Aufnahme, welche angeblich von rund 100'000 Leuten angeschaut worden sein soll (vgl. A20, F21; A26, F7), lässt sich im Internet unter dem angegebenen Link ([...]) nicht abrufen. Das betreffende Video ist als privat eingestuft, womit es nur von Personen angesehen werden kann, welchen die Erlaubnis dazu erteilt wurde. Es ist somit nicht belegt, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers ein grösseres Publikum erreicht oder eine massgebliche Reichweite erlangt hätten. Zudem gibt es keine objektiven Hinweise dafür, dass die relativ kleinen Veranstaltungen in der Schweiz die Aufmerksamkeit der aserbaidischen Behörden auf sich gezogen hätten. Zwar behauptete der Beschwerdeführer, dass sein Vater im Heimatstaat von den Behörden behelligt worden sei und ein Gerichtsurteil mit einem Suchbefehl gegen seine Person vorliege, welcher im Zusammenhang mit der Kundgebung vom (...) 2019 stehe. Als Beweismittel reichte er – neben dem erwähnten Gerichtsurteil – jeweils ein Schreiben seiner Schwester und seines Vaters ein, welche diese Ereignisse bestätigen sollen. Während beide eine Festnahme des Vaters vom (...) 2019 erwähnen, wird lediglich im Schreiben der Schwester ausgeführt, dass die Eltern auch danach noch rund viermal von Polizisten aufgesucht worden seien, welche die Wohnung durchsucht und sie unter Druck gesetzt hätten. Diese schriftlichen Bestätigungen von nahen Verwandten weisen jedoch den Charakter von Gefälligkeitsschreiben auf und sind deshalb nicht geeignet, die geltend gemachte Verfolgung des Beschwerdeführers im Heimatstaat zu belegen. Zudem konnte er – wie das SEM in seiner Vernehmlassung zutreffend festhielt – nicht glaubhaft machen, dass er vor der Ausreise von den Behörden gesucht wurde aufgrund seiner politischen Aktivitäten und der Teilnahme an einer Demonstration im (...) 2018. Es ist ferner nicht davon auszugehen, dass er in Aserbaidschan als politischer Aktivist bekannt war oder aus anderen Gründen unter Beobachtung der heimatlichen Behörden stand. Vor diesem Hintergrund erscheint es

schwer vorstellbar, dass die aserbaid- schanischen Behörden nur zwei Tage nach der Kundgebung in H.\_\_\_\_\_ am (...) 2019 den Beschwerdeführer identifiziert, seinen Vater aufgesucht und diesen festgenommen haben sollen. Auch das vorgelegte Gerichtsur- teil vom (...) 2019 wirft Fragen auf. Gemäss der eingereichten Übersetzung soll es sich um ein Urteil in Abwesenheit handeln, in welchem der Be- schwerdeführer für schuldig befunden wird, ein "Verbrechen mit grober

D-335/2021 Seite 21 Verletzung der öffentlichen Ordnung" gemäss Art. 233 des aserbaid- schanischen Strafgesetzbuchs begangen zu haben, und sein Eigentum werde beschlagnahmt. Ein Strafmass ist nicht ersichtlich, indessen enthält das Dokument eine Anweisung an die Strafverfolgungsbehörden, den Be- schwerdeführer ausfindig zu machen und festzunehmen. Zudem liefen Er- mittlungsmassnahmen in Bezug auf die Straftat (vgl. BVGer act. 7, Beilage Nr. 5). Dieses "Urteil" erscheint in sich widersprüchlich – einerseits sollen Ermittlungsmassnahmen laufen und der Beschwerdeführer soll ausfindig gemacht werden, andererseits soll er bereits für schuldig befunden worden sein. Sodann wird in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils ein Artikel 431 des Strafgesetzbuches erwähnt, obwohl dieses lediglich über 353 Artikel verfügt. Zwar wurde das Urteil im Original eingereicht und es liegt ein Über- mittlungscouvert für den Versand von Aserbaid- schan aus vor. Dennoch be- stehen erhebliche Zweifel an der Authentizität des Dokuments, wobei er- neut darauf hinzuweisen ist, dass im Heimatstaat der Beschwerdefüh- ren verschiedenste Unterlagen käuflich erworben werden können und Kor- ruption weit verbreitet ist. Der Beweiswert des Urteils vom (...) 2019 ist daher als gering einzuschätzen und es kann nicht als belegt erachtet wer- den, dass in Aserbaid- schan ein Strafverfahren gegen den Beschwerdefüh- rer läuft respektive ein Urteil gegen ihn ergangen ist. Im Übrigen erstaunt, dass einzig die Kundgebung vom (...) 2019 für die Familie Konsequenzen gehabt haben soll, nachdem der Vater – anders als die Schwester – in sei- nem Schreiben abgesehen von seiner Festnahme am (...) 2019 keine wei- teren behördlichen Besuche erwähnt. Es erscheint daher nicht glaubhaft, dass die heimatlichen Behörden von den exilpolitischen Aktivitäten des Be- schwerdeführers Kenntnis erlangt haben und seine Familienangehörigen in Aserbaid- schan deswegen behelligt worden sind.

#### **E. 5.7**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nichts vorgebracht haben, das geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat folglich ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt. Zudem ist festzuhalten, dass die Vo- rinstanz weder den Sachverhalt unvollständig festgestellt noch ihre Be- gründungspflicht verletzt hat. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Begrün- dung eines Entscheids mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinan- dersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder wider- legt. Vielmehr darf sich das SEM bei der Begründung einer Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. dazu BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b). Nachdem sich die Vorbringen der Beschwerdeführenden als unglaubhaft erwiesen haben, bestand keine Veranlassung, sich in der angefochtenen Verfügung vertieft mit der Lage in

D-335/2021 Seite 22 Aserbaid- schan und dem Umgang mit politischen Aktivisten auseinander- zusetzen. Die Angaben zu den Ereignissen aus dem Jahr 2017 sind als nicht asylrelevant zu erachten, ebenso wie die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Sachverhaltselemente, welche sie persönlich betreffen. Entsprechend bestand für die Vorinstanz kein Anlass, diese Umstände in ihrer Verfügung zu vertiefen.

## **E. 6**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungs- vollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigen- schaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf nie- mand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Be- handlung unterworfen werden.

D-335/2021 Seite 23

### **E. 7.3**

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Per- sonen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Ge- fährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Ver- fahren keine Anwendung finden. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Aus- schaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ei- ner nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihnen jedoch nicht gelungen (vgl. dazu die obenstehenden Ausführun- gen zur Flüchtlingseigenschaft und zum Asylpunkt [E. 5]). Auch die allge- meine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den

Wegweisungs- vollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.4.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.4.2**

In Aserbaidshon herrscht – trotz des immer wieder aufflammenden Konflikts mit Armenien um die Region Bergkarabach – weder Krieg noch Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt. Eine Wegweisung in diesen Staat ist demnach grundsätzlich als zumutbar zu qualifizieren. Des Weiteren sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche ei- nem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen würden. Die Beschwerde-

D-335/2021 Seite 24 führenden haben vor der Ausreise in einem Haus in Familienbesitz ge- wohnt (vgl. A25, F16 f.). Im Heimatstaat leben nach wie vor zahlreiche Ver- wandte (vgl. A6, Ziff. 3.01; A20, F13 und F17; A8; Ziff. 3.01; A25, F12), wo- mit sie dort über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügen, welches sie bei der Wiedereingliederung unterstützen kann. Der Beschwerdeführer war stets arbeitstätig und gab an, es sei ihnen finanziell gut gegangen (vgl. A20, F8 ff.). Auch seine Ehefrau verfügt über mehrjährige Berufserfahrung als (...) (vgl. A25, F21). Es kann daher angenommen werden, dass sie bei ei- ner Rückkehr in der Lage sein werden, sich eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen und für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Zudem geht aus den Akten nicht hervor, dass die Beschwerdeführenden unter mass-gebli- chen gesundheitlichen Problemen leiden würden (vgl. A25, F28 ff.). Zwar scheint der Beschwerdeführer zeitweise psychische Problemen gehabt zu haben. Die betreffende Behandlung beschränkte sich indessen auf zwei psychotherapeutische Sitzungen (vgl. BVGer act. 14, Beilage 11), was nicht auf besonders gravierende psychische Beeinträchtigungen schlies- sen lässt. Es gibt somit keine Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführen- den aufgrund ihres Gesundheitszustands in eine medizinische Notlage ge- raten könnten. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass eine Rückkehr nach Aserbaidshon auch dem Kindeswohl der zwischenzeitlich (...)jähri- gen Tochter nicht zuwiderläuft, da sich Kinder in diesem Alter noch in erster Linie an den Eltern orientieren. Insgesamt ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu erachten.

#### **E. 7.5**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zustän- digen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als mög- lich zu betrachten ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungs vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

## **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Es besteht keine Veranlassung, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

D-335/2021 Seite 25

## **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 11. Februar 2021 gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

## **E. 9.2**

Praxisgemäss ist eine anteilmässige Parteientschädigung zuzusprechen, wenn, wie vorliegend, eine Verletzung der Verfahrensrechte auf Beschwerdeebene geheilt wird. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 300.– festzusetzen.

## **E. 9.3**

Soweit der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren unterliegt, ist dem mit Zwischenverfügung vom 4. März 2021 eingesetzten amtlichen Rechtsbeistand Daniel Weber, Fürsprecher, durch die Gerichtskasse ein Honorar auszurichten. Mit Eingabe vom 20. Juli 2021 reichte der Rechtsvertreter eine Kostennote ein, in welcher er einen Aufwand von elf Stunden à Fr. 270.– sowie Auslagen von Fr. 86.60 (für Porti und Telefon) geltend machte, zuzüglich Mehrwertsteuer und Übersetzungskosten, insgesamt Fr. 3'729.95. Das Gericht geht bei amtlicher Verbeiständung durch Rechtsanwälte – wie bereits in der Zwischenverfügung vom 4. März 2021 dargelegt – von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– aus. Der veranschlagte zeitliche Aufwand erscheint im Vergleich zu ähnlichen Fällen trotz verschiedener Beweismittelergebnisse überhöht, zumal die Beschwerdeeingabe nicht durch den amtlichen Rechtsbeistand erstellt worden ist. Die Übersetzungskosten sind demgegenüber als notwendige Auslagen zu ersetzen. Demnach erscheint – inklusive der Eingabe vom 20. Dezember 2021 – ein zeitlicher Aufwand von neun Stunden als angemessen, womit das amtliche Honorar für das ganze Verfahren auf Fr. 2'664.– (gerundet; inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Der unter dem Titel der Parteientschädigung durch das SEM zu entrichtende Betrag ist davon in Abzug zu bringen. Dem amtlichen Rechtsbeistand ist folglich zu lasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 2'364.– (inklusive Auslagen) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-335/2021 Seite 26